

Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27 (schematische Darstellung)		
	A	B
Regionalliga Nordost - 18 Mannschaften		
Mannschaften aus RL 2026/27	18	18
- Aufsteiger zur 3. Liga	1	1
+ Absteiger aus 3. Liga	0	1
+ Aufsteiger aus Oberliga ①	2	2
- Absteiger in Oberliga ②	1	2
Mannschaften in RL 2027/28	18	18
① Aufsteiger aus Oberliga	Platz 1 jeder Staffel	Platz 1 jeder Staffel
② Absteiger in Oberliga	Platz 18	Plätze 17 und 18
NOFV-Oberliga - 32 Mannschaften		
Mannschaften aus 2026/27	32	32
- Aufsteiger zur Regionalliga	2	2
+ Absteiger aus Regionalliga	1	2
+ Aufsteiger aus Landesverbände	6	6
- Absteiger in Landesverbände ③	5	6
Mannschaften in OL 2027/28	32	32
③ Absteiger in Landesverbände	Plätze 15 + 16 jeder Staffel & Unterlegener der Relegation der 14.	Plätze 14 - 16 jeder Staffel



Herren-Spielklassen Auf- und Abstiegsregelungen für das Spieljahr 2026/2027

A.) Herren-Regionalliga Nordost

1. Die Herren-Regionalliga Nordost (nachfolgend Regionalliga genannt) des Spieljahres 2026/2027 spielt grundsätzlich mit 18 Mannschaften.
2. Vereine, die sich für die Regionalliga 2027/2028 bewerben, haben **bis zum 05.03.2027, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, die vollständigen Antragsunterlagen zzgl. Anlagen über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss des NOFV einzureichen. Die Einreichung der Zulassungsunterlagen kann über eine vom NOFV zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, soweit dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Vereine, die den Zulassungsantrag nicht fristgerecht einreichen, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga für das Spieljahr 2027/2028 berechtigt.
3. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga 2027/2028 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
4. Der auf Tabellenplatz eins der Regionalliga einkommende Verein, ist zur Teilnahme am Spielbetrieb der 3. Liga des DFB berechtigt. Verzichtet dieser Verein bzw. erhält er keine Zulassung, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
5. Der/die Absteiger aus der Regionalliga in die Herren-Oberliga des NOFV ergeben sich in Abhängigkeit:
 - des Abstieges/der Einordnung von Mannschaften des NOFV aus der 3. Liga in die Regionalliga und
 - des Aufstiegs bzw. des Nichtaufstiegs einer Mannschaft aus der Regionalliga in die 3. Liga (siehe Schematische Darstellung der Auf- und Abstiegsregelung in der Anlage)
6. Erklärt ein Verein, der für die Regionalliga qualifiziert ist, seine Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Regionalliga, so wird er gemäß SpO § 5 (5) in die Herren-Oberliga des NOFV eingegliedert. Die Anzahl der Absteiger reduziert sich entsprechend.
7. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.



B.) Herren-Oberliga des NOFV

1. Die Herren-Oberliga des NOFV (nachfolgend Oberliga genannt) des Spieljahres 2026/2027 spielt in den Staffeln Nord und Süd grundsätzlich mit je 16 Mannschaften. **Die Einteilung der Mannschaften in diese beiden Staffeln erfolgt durch den NOFV unter Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte. Maßgebliches Kriterium für die Zuordnung ist dabei insbesondere die möglichst geringe Entfernung zwischen den Standorten der Vereine. Zur Ermittlung dieser Entfernungen werden die jeweils kürzesten Fahrtstrecken zwischen den Spielorten der Vereine herangezogen.**
2. Für Vereine, die sich für die Regionalliga 2027/2028 bewerben, gilt Ziff. 4.) 2. ff. dieser Auf- und Abstiegsregelung.
3. Vereine, die sich für die Oberliga 2027/2028 bewerben, haben **bis zum 05.03.2027, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, die vollständigen Antragsunterlagen zzgl. Anlagen über die NOFV-Geschäftsstelle dem Spielausschuss des NOFV einzureichen. Die Einreichung der Zulassungsunterlagen kann über eine vom NOFV zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, soweit dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Vereine, die sich nicht fristgerecht bewerben, sind nicht zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga für das Spieljahr 2027/2028 berechtigt.
4. Die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga 2027/2028 bedarf der Erfüllung der vom NOFV vorgeschriebenen Voraussetzungen.
5. Die beiden Staffelsieger bzw. die jeweils nächstplatzierten zugelassenen aufstiegsberechtigten Vereine der Oberliga-Staffeln Nord und Süd sind sportlich für die Regionalliga qualifiziert.
6. Verzichtet ein Verein auf sein Aufstiegsrecht in die Regionalliga bzw. erhält er keine Zulassung, so geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Staffel über.
7. Der Tabellenletzte jeder Oberliga-Staffel steigt grundsätzlich in die Spielklassen der Landesverbände des NOFV ab.
- 7.1. Weitere Absteiger aus der Oberliga in die Spielklassen der Landesverbände des NOFV ergeben sich in Abhängigkeit:
 - des Abstieges/der Einordnung von zusätzlichen Mannschaften von Vereinen des NOFV aus der Regionalliga in die Oberliga so u. a. aus Gründen gem. Ziffer 4.) 5. dieser Regelung (siehe Schematische Darstellung der Auf- und Abstiegsregelung in der Anlage).
8. Die Meister der Landesverbände des NOFV bzw. deren nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Vereine, steigen bei Erhalt der Zulassung in die Oberliga auf.
9. Erklärt ein Verein, dass er seine Mannschaft aus der Oberliga zurückzieht oder eine Zulassung für die Folgesaison nicht beantragt oder erhält der Verein keine Zulassung, wird er am Saisonende auf den letzten Platz gesetzt. Der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr wird von einem bisherigen Absteiger aus der jeweiligen Staffel eingenommen. Steht eine solche Mannschaft am Saisonende auf einem Relegationsplatz, rückt die Mannschaft des jeweils nächstplatzierten Vereins an deren Stelle.
10. Ein Verzicht zur Teilnahme am Spielbetrieb kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das NOFV-Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden. Über die Einordnung der nicht mehr gemeldeten bzw. zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der jeweils zuständige Landesverband auf der Grundlage seiner entsprechenden Ordnungen und Festlegungen.
11. Wird in der Oberliga die Mannschaftszahl von 32 Mannschaften nicht erreicht (z.B. durch Abmeldungen von Mannschaften aus der Oberliga oder beim Verzicht des Aufstiegsrechts



durch einen Landesverband), so vermindert sich die Anzahl der Absteiger aus der Oberliga. Sollte danach noch immer die Mannschaftszahl (32) nicht erreicht werden, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Landesverbänden. Die Rangfolge, welcher Landesverband den Vorrang zur Meldung erhält, regelt sich nach den seniorenmitgliedsstärksten Landesverbänden lt. DFB-Mitgliederstatistik 2026.

12. Zieh(t)en ein Verein/mehrere Vereine nach dem in Ziffer *B.) 10.* genannten Termin seine/ihre Mannschaft/en aus der Oberliga zurück, so scheiden diese aus der Oberliga aus und es wird im folgenden Spieljahr mit entsprechend weniger Mannschaften gespielt.
13. Bei möglichen Spielen um den Klassenverbleib (Relegationsspielen) in der Oberliga, hat im Jahr der Durchführung der Spiele, in geraden Jahren der Vertreter der Oberliga Nord im Hinspiel und in ungeraden Jahren der Vertreter der Oberliga Süd im Hinspiel das Heimrecht.
14. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des NOFV nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des NOFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.